

**Bibertal-Ettlishofen/Hetschwang,
geplante Freiflächen-Fotovoltaikanlagen auf
den Flurstücken
251/1, 251/2, 253/1, 253/2 sowie 276/1, 276/2**

**Naturschutzfachliches Gutachten
zur Prüfung artenschutzrechtlicher Vorschriften
des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
(Artenschutzbeitrag)**

als Vorlage für die untere Naturschutzbehörde
zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Auftraggeber:
Greenovative

Bearbeitung:
Dipl.-Biol. Ralf Schreiber

BIO - BÜRO SCHREIBER	
	Dipl.-Biol. Ralf Schreiber Washingtonallee 33 89231 Neu-Ulm Tel. 0731 / 72 90 651 Fax 032/123 928 946 mobil 0163 / 71 69 073 bio.buero@gmx.de

www.bio-buero-schreiber.de

07.04.2024



INHALT

1	AUSGANGSSITUATION	3
2	GRUNDLAGEN.....	4
2.1	Durchgeführte Arbeiten	4
2.2	Vorhandene Daten.....	4
3	ERGEBNISSE	5
3.1	Habitatstrukturen	5
3.2	Vögel	5
3.3	Reptilien.....	6
3.4	Amphibien.....	6
3.5	Weitere artenschutzrelevante Arten	7
3.6	Sonstige Arten	7
4	WIRKUNG DES VORHABENS – KONFLIKTE	8
4.1	Konflikt Überbauung (Flächenentzug und Arbeiten selber)	8
4.2	Konflikt Struktur- und Nutzungsänderung:.....	8
4.3	Konflikt Veränderung abiotischer Faktoren:	8
4.4	Konflikt Mortalität durch Barriere- / Fallen-Wirkung:	8
4.5	Konflikt Störungen / Emissionen:	8
4.6	Konflikt optische Wirkung:.....	9
4.7	Vorbelastungen aus Artenschutz-Sicht	9
5	VORPRÜFUNG / RELEVANZPRÜFUNG	10
6	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR WAHRUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT.....	11
6.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	11
6.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	11
7	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG	13
8	GUTACHTLICHES FAZIT	14
9	LITERATUR.....	15



1 AUSGANGSSITUATION

In der Gemeinde Bibertal sollen auf zwei Flächen zwischen Ettlishofen und Hetschwang (Abb. 1) Freiflächen-Fotovoltaikanlagen gebaut werden. Die westliche Fläche umfasst die Flurstücke 251/1, 251/2, 253/1 und 253/2 (nutzbare Fläche ca. 4,5 ha), die östliche die Flurstücke 276/1 und 276/2 (nutzbare Fläche ca. 1,7 ha).



Abb. 1: Lage der überplanten Flächen.

Quelle: Auftraggeber (Ausschnitt).

Um die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, national streng geschützte Arten*), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermitteln und darstellen zu können, wurden sowohl die vorhandenen Strukturen als auch die relevanten Artengruppen erfasst.

* Bisher liegt jedoch noch keine entsprechende Verordnung des Bundesumweltministeriums nach § 54 Abs. 2 BNatSchG vor, d. h. dieser Teil entfällt.



2 GRUNDLAGEN

2.1 Durchgeführte Arbeiten

Da Beeinträchtigungen dieser Arten bzw. Veränderungen der Lebensräume durch die Planungen geprüft werden müssen, auch wenn diese außerhalb des überplanten Bereichs wirken (vgl. MWAU BW 2019), wurden folgende Arbeiten durchgeführt:

- Erfassung der Vogelarten auf der Fläche und im Umfeld,
- Suche nach Reptilien und Amphibien während der Vogel-Kartierungen.

Das Untersuchungsgebiet (im Folgenden UG) erstreckt sich auf die überplante Fläche (vgl. Abb. 1) sowie die unmittelbare Umgebung. Es wurden folgende Begehungen durchgeführt:

Datum	Tageszeit & Witterung	Untersuchung
28.03.2023	morgens, 3°C, leicht bewölkt, leicht windig	Vögel 1 (primär wg. Kiebitz)
22.04.2023	mittags, 15°C, sonnig - leicht bewölkt, windstill	Vögel 2
24.05.2023	morgens, ab 13°C, sonnig, mäßig windig	Vögel 3
29.06.2023	morgens, ab 15°C, sonnig, fast windstill	Vögel 4 (u.a. Zweitbrut Feldlerche)
03.07.2023	Morgendämmerung, 13°C, windstill	Vögel 5 (Rebhuhn)

Vögel wurden an 5 Terminen von Ende März bis Anfang Juli meist morgens durch Verhören der Rufe und Gesänge sowie Sichtbeobachtungen incl. Fernglas 10x50 erfasst. Auf Amphibien wurde entlang der Gräben und auf der Straße (Verkehrsofener) gesucht. Nach Reptilien wurde (erfolglos) beim 2., 3. und 4. Termin gesucht.

Zusätzlich wurden Leute vor Ort befragt, die beim Spazierengehen oder bei der Arbeit angetroffen wurden.

Die übrigen relevanten Artengruppen wurden auf der Grundlage von Potenzialabschätzungen als so genanntes „Worst-case-Szenario“ bewertet. Dieses geht davon aus, dass Arten, für die geeignete Lebensräume vorhanden sind, auch tatsächlich vorkommen. (Im vorliegenden Fall ist aufgrund fehlender Strukturen nicht mit weiteren Arten zu rechnen.)

Damit sind methodisch ausreichende Grundlagen zur artenschutzrechtlichen Beurteilung der Planung vorhanden.

2.2 Vorhandene Daten

Im direkten Umfeld gibt es keine Biotopie. Das „Feuchtgebiet nordöstlich von Ettlishofen“ am Osterbach (Anm.: müsste „südöstlich“ von Ettlishofen heißen) und die Streuobstwiesen in Hetschwang sind jeweils über 150 m entfernt und zusätzlich durch Straße bzw. Wege getrennt. Nur das Feuchtgebiet hat über Entwässerungsgräben, die entlang der östlichen Fläche verlaufen, eine gewisse, durch die Straße allerdings unterbrochene Anbindung an die überplante Fläche.

In der Datenbank „Artenschutzkartierung“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) sind in Ettlishofen und Hetschwang ältere Datensätze von Fledermäusen und Schwalben eingetragen; im „WWA-Feuchtgebiet im Osterbachtal SO Ettlishofen“ sind relativ aktuell diverse Amphibien nachgewiesen, deren Landlebensräume im weiten Umfeld zu finden sein dürften.

Weitere naturschutzfachliche Schutzobjekte bzw. -gebiete sind im Umfeld nicht vorhanden.



3 ERGEBNISSE

3.1 Habitatstrukturen

Die vorhandenen relevanten Strukturen sind zusammen mit Funden relevanter Arten in Abb. 2 dargestellt.

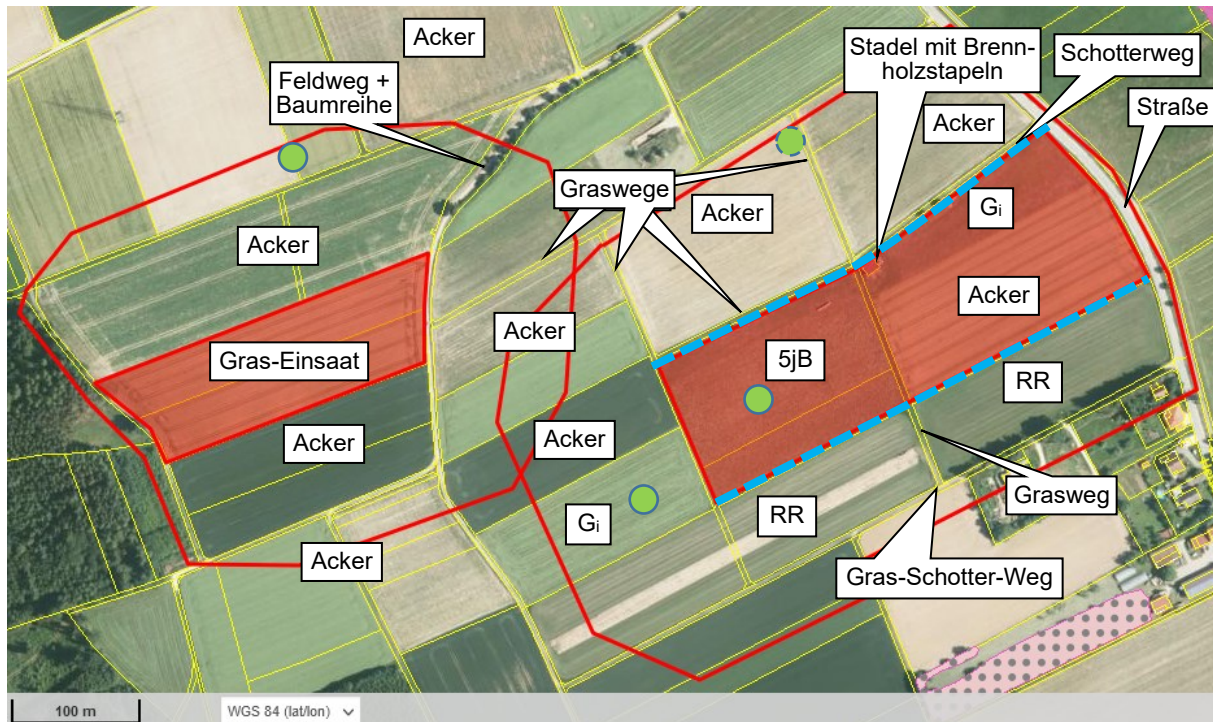


Abb. 2: Vorhandene Strukturen und Funde relevanter Arten.

Rote Flächen: geplante Fotovoltaik; rote Linien: im Umfeld zusätzlich untersuchte Gebiete (mind. 100 m im Offenland); blau gestrichelte Linien: periodisch Wasser führende Gräben (nördlicher stärker).
 5jB = fünfjährige Brache, läuft 2024 aus;
 Gi: Intensivgrünland, stellenweise wechselfeuchte Senke;
 RR = Graseinsaat für Rollrasen.
 Grüne Kreise: postulierte Reviermittelpunkte von Feldlerchen; Umriss gestrichelt: nur 1x beobachtet.
 Luftbild: FinWeb.

Die überplanten Flächen sind strukturarm und landwirtschaftlich genutzt. Der obere Teil der östlichen Fläche ist derzeit eine Fünf-Jahres-Brache, die aber 2024 ausläuft. Das Umfeld besteht aus weiteren landwirtschaftlichen Flächen, Siedlung (im Südosten) und Wald (ganz im Westen).

3.2 Vögel

Folgende Vogelarten wurden bei den Begehungen gesehen oder verhört:

Art	RL By	RL D	Status	Bemerkung
Amsel	-	-	C	in Hetschwang und im Wald im Westen
Bachstelze	-	-	N	
Blaumeise	-	-	N	
Buchfink	-	-	C	in Wald im Westen
Elster	-	-	N,U	
Feldlerche	3	3	C	3-4 BP, davon nur 1 innerhalb überplanter Fläche



Art	RL By	RL D	Status	Bemerkung
Haussperling	V	V	N	in Brachfläche, brütet in Hetschwang
Goldammer	-	-	C	In Baumhecke im Norden
Graureiher	-	-	N	
Kohlmeise	-	-	N	
Mäusebussard	-	-	N,Ü	
Mehlschwalbe	3	3	N,Ü	dürfte in Hetschwang brüten
Mönchsgrasmücke	-	-	C	in Wald im Westen
Rabenkrähe	-	-	N,Ü	
Rauchschwalbe	V	V	N,Ü	dürfte in Hetschwang brüten
Ringeltaube	-	-	N,Ü	
Rotkehlchen	-	-	B	in Wald im Westen
Rotmilan	-	-	N,Ü	
Stieglitz	-	-	C	in Brachfläche
Turmfalke	-	-	N,Ü	
Zilpzalp	-	-	B	in Wald im Westen

RL By: Rote Liste Vögel Bayern (RUDOLPH et al. 2016): 3 = gefährdet, - = nicht gefährdet, V = Vorwarnliste.

RL D: Rote Liste Vögel Deutschland (RYSILAVY et al. 2021): dto..

Status: B = wahrscheinlich brütend, C = sicher brütend; N = nur Nahrungsgast, Ü = Überflug

BP = Brutpaar

Bei den erfassten Vogelarten handelt es sich weitestgehend um verbreitete, commune und ungefährdete Arten oder, wenn sie in den Roten Listen Bayerns und Deutschlands aufgeführt sind, nur um Nahrungsgäste. Einzige Ausnahme ist die Feldlerche, was fast zu erwarten war, da die überplanten Ackerflächen – sofern sie nicht zu nahe am Wald- bzw. Siedlungsrand liegen – typische Lebensräume für dieses Ackervogel-Art sind. Auf den überplanten Flächen selber kam bei den Begehungen Mitte April und Anfang Mai (= Hauptbrutzeit) nur ein revieranzeigendes Feldlerchen-Männchen vor, d. h. man kann von nur einem Brutpaar ausgehen.

Im Umfeld gab es weitere Ackerbrüter. Andere Arten wie Kiebitz, Rebhuhn oder Wachtel konnten nicht erfasst werden.

In den Gehölzen (Baumhecke, Waldrand, Hecken am Rand von Hetschwang) brühten diverse Arten. Einige davon, insbesondere Krähen und Tauben, waren regelmäßig auch Nahrungsgäste auf den Ackerflächen.

Diverse weitere Arten wurden nur im Überflug beobachtet, insbesondere Schwalben und Greifvögel.

3.3 Reptilien

Tiere dieser Gruppe konnten nicht festgestellt werden. Für sie gibt es auf den Flächen keine dauerhaft geeigneten Habitate.

3.4 Amphibien

Amphibien wären wenn, dann nur im Landhabitat zu erwarten, bzw. die Gräben könnten Wanderlinien sein. Bei der ersten Begehung war die Amphibienwanderung aber schon abgeschlossen, sodass dies nicht mehr überprüft werden konnte; auch überfahrene Tiere konnten nicht mehr beobachtet werden. Die landwirtschaftlichen Flächen selber wären aufgrund ihrer Bewirtschaftung kein guter und dauerhaft geeigneter Lebensraum. Insgesamt dürften sich deshalb die Bedingungen für diese Artengruppe durch die Fotovoltaik eher noch verbessern.



3.5 Weitere artenschutzrelevante Arten

Für Fledermäuse sind die Ackerflächen keine guten Jagdhabitats. (Nur die Brache war die letzten Jahre gut geeignet, läuft aber wie gesagt 2024 sowieso aus.) Durch die veränderte Nutzung werden sich die Bedingungen für diese Artengruppe in der gesamten Fläche deutlich verbessern.

Für die anderen relevanten Säuger-Arten gibt es im UG entweder keine geeigneten Habitats, oder die großräumig wandernden Arten, die unregelmäßig auftreten könnten (z. B. Luchs, Wildkatze, Wolf), sind durch die Planung nicht erheblich betroffen, da die später eingezäunten Flächen notfalls leicht umgangen werden können.

Für Schmetterlings-Arten wie den Nachtkerzenschwärmer oder die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge waren keine Raupenfutterpflanzen vorhanden. Relevante Vorkommen anderer Insekten-Arten sind sicher auszuschließen. Auch für Schnecken und Muscheln gibt es weder Habitats im überplanten Bereich noch (dann auch für Fische) mögliche indirekte Auswirkungen auf Gewässer im Umfeld. Schließlich sind auch keine Wuchsorte relevanter Pflanzen-Arten vorhanden.

Insgesamt sind Betroffenheiten aller weiteren artenschutzrelevanten Arten sicher auszuschließen.

3.6 Sonstige Arten

Immer wieder wurden in der Brache Feldhasen und Rehe beobachtet, am Rand fand sich Fuchs-Losung.



4 WIRKUNG DES VORHABENS – KONFLIKTE

4.1 Konflikt Überbauung (Flächenentzug und Arbeiten selber)

Durch das Aufstellen von Fotovoltaik-Modulen sowie die Errichtung von Gebäuden werden Lebensräume streng geschützter Arten punktuell (Fundamente, Steuerungsgelände) überbaut. Durch die Auf- und Abbaumaßnahmen könnten Tiere gestört, verletzt oder getötet werden.

→ Ackerbrüter verlieren offene, frei einsehbare Habitate zum Brüten. Die übrigen Vögel und Fledermäuse verlieren aufgrund der aktuellen Nutzung der Fläche nur Nahrungshabitate, ebenso Amphibien Landlebensräume; diese Verluste sind sicher nicht relevant, da im Fotovoltaik-Bereich neue, besser Habitate entstehen.

Erhebliche Störungen beim Auf- bzw. Abbau können durch zeitliche Einschränkungen vermieden werden.

4.2 Konflikt Struktur- und Nutzungsänderung:

Durch die Baumaßnahmen werden (potenzielle) Teil-Lebensräume von Arten entfernt bzw. so verändert, dass sie von diesen Arten hinterher nicht mehr nutzbar sind.

→ Dies betrifft alle Ackerbrüter; Nahrungshabitate zwischen den Modulen sind teilweise noch möglich, aber keine Brutplätze mehr (vgl. 4.6).

4.3 Konflikt Veränderung abiotischer Faktoren:

Durch die Module wird in der Regel der anstehende Boden verschattet, und es gelangt weniger Regen oder Schnee auf den Boden. Durch die Bebauung kann der Boden kein Wasser mehr aufnehmen, die Grundwasserneubildung ist eingeschränkt.

→ Ist hier für keine der vorkommenden Arten relevant.

Angrenzende Flächen werden verschattet.

→ Ist so minimal, dass es ebenfalls für keine Art relevant ist.

4.4 Konflikt Mortalität durch Barriere- / Fallen-Wirkung:

Durch die Einzäunung entsteht ein Hindernis für größere Arten.

→ Ist für die aktuell und die potenziell vorkommenden Arten nicht relevant. (Im Übrigen werden für Klein- und Mittelsäuger wie Feldhase, Fuchs, Igel etc. am Fuß des Zauns ca. 10 cm freigelassen. Das ist auch für wandernde Amphibien hilfreich.)

4.5 Konflikt Störungen / Emissionen:

Durch Baumaßnahmen (weniger durch den Betrieb bzw. Unterhalt) werden unmittelbar benachbart lebende oder vorbeiwandernde Arten durch Schall, Licht, Bewegungen, Erschütterungen o. ä. gestört.

→ Ist für alle Offenland-Arten auf der Fläche und im Umfeld sowie für benachbarte Gehölzbrüter während der Brutzeit relevant, Erheblichkeit kann aber durch Bauzeiten-Beschränkungen vermieden werden.



Die Nutzung der Gebäude ist eine deutliche Zunahme von Störungen gegenüber der jetzigen reinen Acker-Nutzung (Einsäen, Düngen, Spritzen, Ernte etc.).

→ Ist für alle Offenland-Arten auf der Fläche und im Umfeld relevant.

4.6 Konflikt optische Wirkung:

Fotovoltaik-Elemente können bei bestimmten Sonnenständen die Sonnenstrahlen reflektieren und dann blenden bzw. wie Wasserflächen aussehen.

→ Dies wurde bei diversen Untersuchungen für die Tierwelt, insbesondere Vögel und den meisten Insekten, als nicht problematisch eingestuft. Nur Wasser-Insekten könnten stärker betroffen sein.

Die Gebäude, die Fotovoltaik-Module / -Gestelle sowie die für das Landschaftsbild vermutlich erforderliche Eingrünung werden als aus dem Boden aufragende „Kulissen“ wirken, zu denen Offenland-Vogelarten wie die Feldlerche Abstand halten, da sich dort Feinde wie Greifvögel absetzen und die Nester ausspähen könnten. Bei Gebäuden und hohen Bäumen sowie bei größeren Straßen geht man von ca. 100-150 m aus, bei Gebüsch und Hecken von ca. 50 m, die so gestört werden, dass sie als Brutplatz nicht mehr angenommen werden.

→ Dies ist nur für ein Feldlerchen-Brutpaar relevant.

Bestehende Kulissenwirkungen bzw. sonstige relevante Störungen gibt es bereits durch die Baumreihe im Norden, den Wald im Westen, die Siedlung Hetschwand im Südosten und die Straße im Osten. Auch um den relativ hohen Stadel herum halten Offenland-Brüter jetzt schon Abstand.

4.7 Vorbelastungen aus Artenschutz-Sicht

Der überplante Bereich ist durch die landwirtschaftliche Nutzung sowie die Rollrasen-Nutzung gestört.

Sowohl die Straße als auch der Siedlungsrand wirken als Störquellen.



5 VORPRÜFUNG / RELEVANZPRÜFUNG

Aufgrund der Nachweise und der vorhandenen Lebensraumstrukturen bzw. Habitatpotenziale werden die relevanten Arten(gruppen) wie folgt bewertet:

Art(engruppe)	wie betroffen	Bemerkung
Fledermäuse	weder Quartiere noch ernsthafte potenzielle Nahrungshabitate oder Leitlinien	-
übrige Säugetiere	-	keine Habitate vorhanden
Vögel	1 Feldlerchen-Brutplatz entfällt; Nahrungshabitate bleiben eingeschränkt erhalten. Gehölzvögel am Rand werden wenn überhaupt nur temporär gestört.	Verlust muss kompensiert werden
Reptilien	-	keine Habitate vorhanden; keine Einwanderung von außen zu erwarten
Amphibien	Mögliche Landlebensräume und Wanderleitlinien entlang der Gräben	Wenn, dann sicher keine Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos, eher weniger, da in der Anlage keine Ackernutzung mehr erfolgt.
Tag- u. Nachtfalter	-	keine Habitate vorhanden
Totholzkäfer	-	keine Habitate vorhanden
Libellen	-	keine dauerhaft nutzbaren Habitate vorhanden*
Schnecken	-	keine Habitate vorhanden
Muscheln	-	keine Gewässer betroffen
Pflanzen	-	keine Wuchsorte vorhanden

* Extrem theoretisch ist mit Libellen im Landlebensraum oder auf Wanderungen zu rechnen. Allerdings sind durch die Fotovoltaikanlage keine (erheblichen) Beeinträchtigungen zu erwarten.

Damit verbleibt nur die Feldlerche, die betroffen ist und für die geprüft werden muss, ob das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstößt bzw. wie dies vermieden werden kann.



6 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR WAHRUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

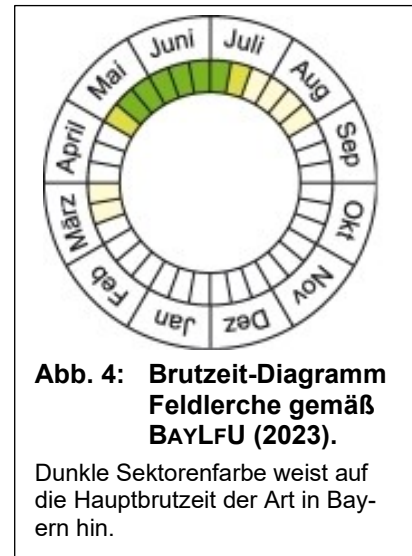
6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahmen, um eine Tötung oder Verletzung einzelner Individuen (oder Gelegen), eine erhebliche Störung oder einen Verlust von essenziellen Lebensräumen zu vermeiden.

Die Arbeiten zum Aufbau des Zauns, der Modulgestelle, der Fotovoltaik-Module und der übrigen Anlagen sowie der spätere Abbau dürfen nicht i*in der Haupt-Vogelbrutzeit (Mai-Juli, Abb. 4) stattfinden, da es sonst zu stärkeren Störungen, insbesondere zu Verlusten von Eiern oder Jungvögeln bei angefangenen Bruten, kommen kann.

Während der Amphibienwanderzeit (je nach Jahr Februar oder März) dürfen Gräben und Wegränder nicht befahren oder mit Baumaterial o. ä. belegt werden.

Der Westrand der östlichen Fläche darf nicht eingegrünt werden bzw. wenn, dann nur mit Sträuchern, die niedriger als er Zaun sind, da sonst das Feldlerchen-Brutpaar in der Wiese westlich verdrängt würde und dies dann zusätzlich ausgeglichen werden müsste.



6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Maßnahmen, um gestörte oder entfallende Lebensräume bereits vor Baubeginn zu kompensieren und dadurch deren kontinuierliche ökologische Funktion als essenzielles Habitat zu gewährleisten.

Durch die Fotovoltaik-Anlage sowie die Gebäude werden Flächen so beeinträchtigt, sodass sie sich dauerhaft nicht mehr als Ackervogel-Brutplätze eignen. Es ist ein Feldlerchen-Brutrevier betroffen (vgl. Abb. 2). Für den Verlust dieses Reviers sind geeignete (Acker-) Flächen im Umfeld während Bau und Betrieb der Anlage so zu optimieren und zu bewirtschaften, dass darauf mehr Feldlerchen als sonst brüten können und dieses qualitative „Mehr“ den quantitativen Verlust an geeigneter Fläche kompensiert.

Damit gemäß § 15 (3) BNatSchG keine landwirtschaftlichen Flächen verloren gehen, sind PIK-Maßnahmen¹ anzuwenden. Deshalb ist – in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (uNB) – eines der folgenden drei „Maßnahmen-Pakete“ [MP] gemäß BAYSTMUV (2023) nötig:

- MP 1: 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen + 10 Lerchenfenster
- MP 2: 0,5 ha Blüh- und Brachestreifen
- MP 3: 1 ha erweiterter Saatreihenabstand u. Verzicht auf Dünger oder Pflanzenschutz

Jedes Lerchenfenster in MP 1 muss mindestens 20 m² groß sein, bei einer Sämaschine-Breite von 3 m beispielsweise ca. 7 m lang. Die Lerchenfenster dürfen nicht an oder in Fahrgassen liegen und sollten auf einer Fläche von ca. 10 ha (am besten in mind. drei verschiedenen Schlägen) gut verteilt sein. Sie müssen mindestens 100

¹ PIK = Produktionsintegrierte Kompensation zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange



m von aufragenden "Kulissen" (Bäume, Gebäude o. ä.) entfernt sein; zu kleineren Einzelbäumen oder niedrigeren, dauerhaft nur wenige Meter hohen Hecken oder Büschen kann ein etwas geringerer Abstand (bis ca. 50 m) eingehalten werden.

Da Feldfrüchte normalerweise jährlich wechseln, sollten auch Blüh-/Brachestreifen und Lerchenfenster jedes Jahr in einem andere Schlag bzw. Feldstück liegen. Geeignete Grundstücke sind in einer Gebietskulisse innerhalb der „lokalen Population“ – d. h. auf den zusammenhängenden Offenlandflächen im Umkreis von ca. 5 km um die Fotovoltaik-Anlage festzulegen.

Die Flächen-Kulisse muss im B-Plan explizit für Artenschutzzwecke dargestellt und die Nutzung nach § 15 (4) BNatSchG dauerhaft (also so lange, wie der Eingriff besteht) gesichert werden. In der Regel ist eine Grunddienstbarkeit abzuschließen, damit Blüh-/ Brachestreifen und Lerchenfenster zuverlässig regelmäßig angelegt werden.



7 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG

Von der geplanten Bebauung der beiden Flächen zwischen Ettlishofen und Hetschwang mit Solarmodulen können nur im Offenland brütende Vögel – aktuell nur Feldlerchen – betroffen sein. Es ist davon auszugehen, dass ein Brutpaar durch die Errichtung der Fotovoltaikanlagen hier dann nicht mehr brüten kann.

Die lokalen Populationen der Feldlerche dürften Individuen im höheren zweistelligen Umfang umfassen. Ihre Ausdehnung wird auf einen Umkreis von (mindestens) ca. 5 km definiert, dürfte aber vor allem im Norden und Süden darüber hinausgehen. Die lokalen Erhaltungszustände sind unbekannt, die auf Ebene der Biogeografischen Region gemäß BAYLFU (2023) schlecht.

(Auf das umfangreiche Formblatt wird wegen der übersichtlichen Problematik verzichtet.)

§ 44 (1) 1 BNatSchG – Schädigungsverbot von Individuen:

In Verbindung mit der o. g. Vermeidungsmaßnahme ist nicht zu erwarten, dass Vögel über das allgemeine Lebensrisiko (auf landwirtschaftlichen Flächen) hinaus verletzt oder getötet werden.

§ 44 (1) 2 BNatSchG – Störungsverbot:

Erhebliche Störungen durch die geplanten Fotovoltaik-Anlage auf die lokalen Populationen der Feldlerche sind aufgrund der Vorbelastungen (Ackernutzung) und in Verbindung mit den Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung s. Kap. 6.1) nicht zu erwarten.

§ 44 (1) 3 BNatSchG – Schädigungsverbot von Habitaten:

Der Verlust des Feldlerchen-Bruthabitats bzw. -Neststandorts muss gemäß BAYSTMUV (2023) durch die rechtzeitige Bereitstellung einer Alternative in Form von Blühstreifen oder Getreide-Fläche mit doppeltem Saatreihenabstand kompensiert werden.

Durch die in Kap. 6.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen können weitere Schädigungen von Habitaten, auch anderer Arten, ausgeschlossen werden.



8 GUTACHTLICHES FAZIT

Die mit Freiflächen-Fotovoltaik überplanten Flurstücke 251/1, 251/2, 253/1, 253/2 sowie 276/1, 276/2 der Gemarkung Ettlishofen, Gemeinde Bibertal, sind wegen der Nutzung als Acker und des offenen Charakters der gesamten Fläche Lebensraum für Ackervögel. Nachgewiesen wurden auf den Flächen und in deren Umfeld mehrere Feldlerchen.

Durch die Errichtung der Fotovoltaikanlage entfällt ein Feldlerchen-Bruthabitat. Dies muss durch Aufwertungen in der Fläche so kompensiert werden, dass andernorts ein zusätzliches Brutpaar dieser Art leben kann. Möglich sind entweder insgesamt 0,2 ha Blüh- oder Brachestreifen und 10 Lerchenfenster in Wintergetreide, 0,5 ha Blühfläche / Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache oder 1 ha Getreideanbau mit erweitertem Saatreihenabstand. Was genau in Frage kommt, ist mit der uNB abzustimmen. Diese Maßnahmen sind umzusetzen, bevor mit dem Bau der Fotovoltaikanlagen begonnen wird; sollten diese Arbeiten erst nach dem Ende der Brutzeit erfolgen, müssen die Blühflächen bzw. die Getreideflächen bis spätestens Ende März des folgenden Jahres eingesät werden (oder dann schon eingesät sein).

Wichtig ist außerdem, bei der östlichen Fläche am Westrand auf eine typische Eingrünung zu verzichten, da sonst ein weiteres Feldlerchen-Brutpaar verdrängt würde. Störungen auf die Vögel oder andere Arten in den Gehölzen im Umfeld sind nur randlich und kurzzeitig im Rahmen des Aufbaus (und dann wieder des Abbaus der Gestelle und Module) zu erwarten. Wenn dann in der Nähe dieser jetzt schon stark vorbelasteten Strukturen während der Hauptbrutzeit (Mai bis Juli; überschneidet sich mit Ackervogel-Brutzeiten) nicht gearbeitet wird, ist davon auszugehen, dass dies nicht erheblich ist. Zusätzlich ist während der Amphibienwanderungen auf diese Tiere zu achten.

Insgesamt können die Fotovoltaik-Flächen aus Artenschutzsicht in Verbindung mit den o. g. Maßnahmen genehmigt werden.

Gesamtökologisch ist zu erwarten, dass sich die ökologische Situation gegenüber der jetzigen Nutzung verbessern wird, insbesondere wenn die Flächen unter den Modulen extensiv bewirtschaftet werden.



9 LITERATUR

BAYLFU = BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg., 2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf. – pdf, 26 S.

BAYLFU = BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2023): saP-Arteninformationen Feldlerche (*Alauda arvensis*). – <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> (Abruf 1.4.2024)

BAYSTMUV = BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2023): Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) mit Anlage: „CEF-Maßnahmen für die Feldlerche in Bayern“. – Schreiben an alle Naturschutzbehörden vom 22.02.2023; pdf, 8 S.

RUDOLPH B.-U., J. SCHWANDNER & H.-J. FÜNFSTÜCK (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Stand 2016. - Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), Augsburg; pdf, 30 S.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. – Berichte zum Vogelschutz 57 (2020 [erschienen 2021]): 13-112.

MWAW BW = MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg., 2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben - Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. – 79 S.

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz vom Juli 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) m.W.v. 14.12.2022.